

# Erfahrungen mit der veränderten Unterhaltung aus Sicht der Stadt Burgdorf

# Umstellung auf eine „naturverträglichere“ Gewässerunterhaltung am Beispiel der städt. Wasserläufe III. Ordnung

(Beginn der Umstellung vor mehr als 20 Jahren)

Rd. 112 km<sup>2</sup> Gesamtfläche

Ca. 60 km städt. Gewässer III. Ordnung



Fotos 1 u. 2:  
Typische Gewässer III.  
Ordnung im Bereich der  
Stadt Burgdorf  
(Sommeraspekt)



- Schmale Gewässerparzelle
- Schmale Gewässersohle
- Angrenzende intensive (landw.) Nutzung
- Niedrige Fließgeschwindigkeit
- Starker Krautwuchs
- Teilw. trockenfallend



# Rechtsgrundlagen

(nach „altem“ Wasserrecht)



(§§ 97 – 118 NWG)  
Unterhaltung

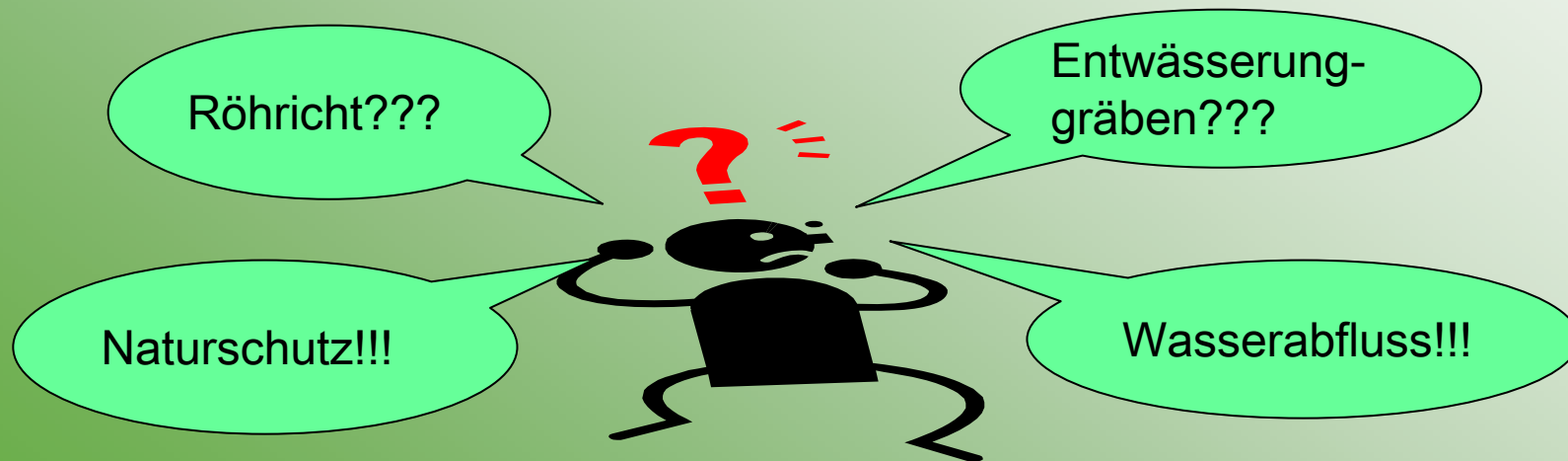
- „Die Pflicht zur Unterhaltung der Gewässer ist eine **öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit.**“
- Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den **Wasserabfluss**
- Die **biologische Funktion** der Gewässer und ihrer Ufer als Bestandteil des Naturhaushalts, insbes. als **Lebensraum** für Pflanzen u. Tiere, ist zu berücksichtigen.
- Den **Belangen des Naturschutzes** ist Rechnung zu tragen.
- Die Bedeutung für das **Bild und den Erholungswert der Landschaft** ist zu berücksichtigen.

# Rechtsgrundlagen

(nach „altem“ Naturschutzrecht)

(§ 37, Abs. 3, Satz 2 NNatG)

- Röhricht Nach § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG (2009) gilt das Verbot für das Zurückschneiden von Röhricht vom 1. März bis zum **30. September**; **außerhalb** dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur **in Abschnitten** zurückgeschnitten werden.
- Röhricht
- Röhricht
- Röhricht



# Rechtsgrundlagen

Nach § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG (2009) darf Röhricht vom 1. März bis zum 30. September nicht zurückgeschnitten werden, außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur **in Abschnitten** zurückgeschnitten werden.

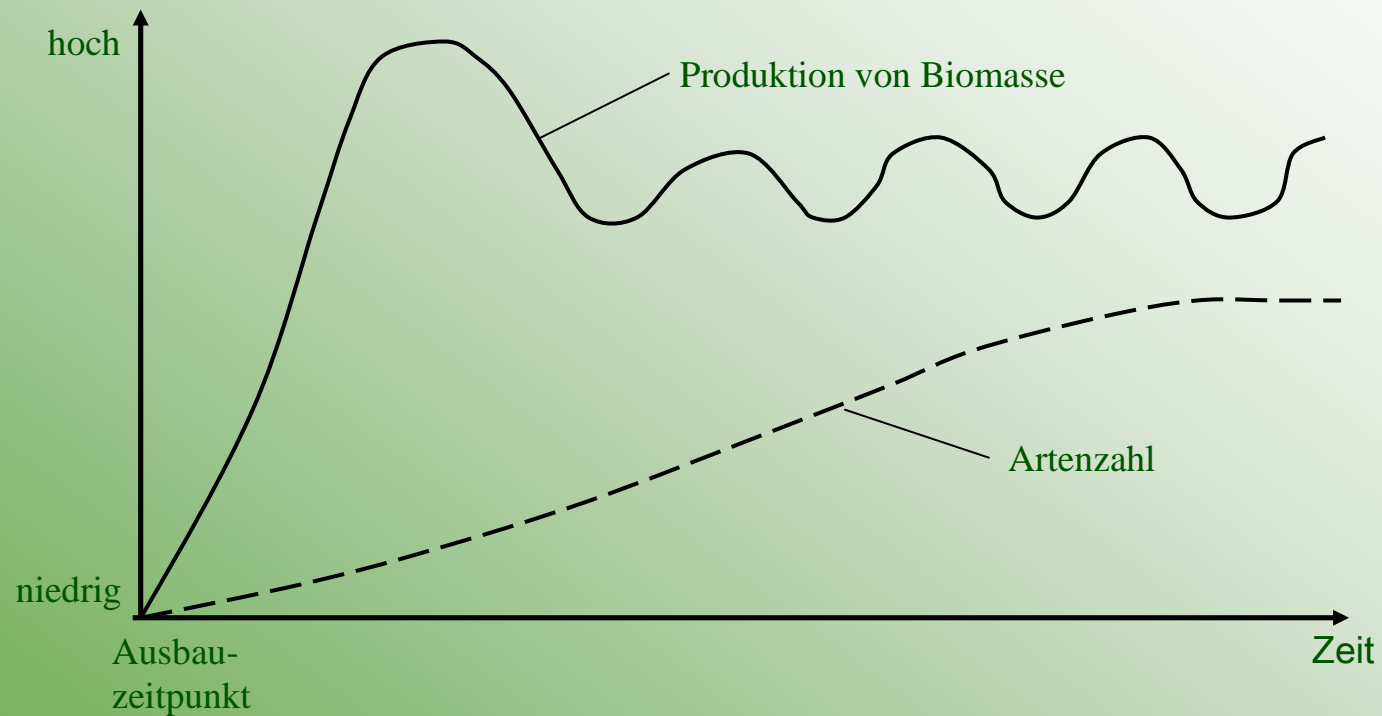
Das Verbot gilt nicht für u. a.

- behördlich angeordnete Maßnahmen
- Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie
  - a) behördlich durchgeführt werden,
  - b) behördlich zugelassen sind oder
  - c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen.

**Kein Persilschein für Behörden! – Gründe müssen nachvollziehbar sein!**

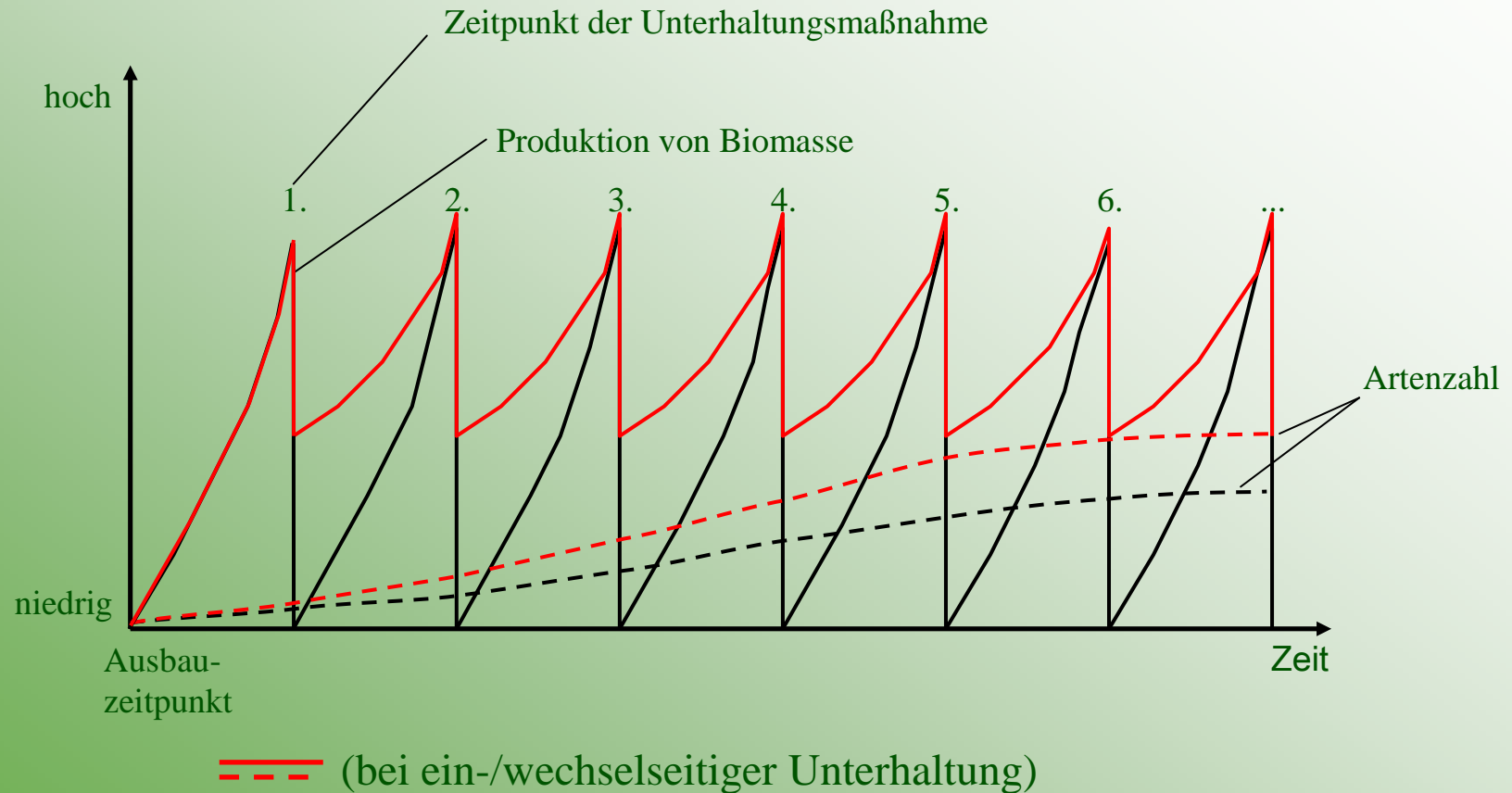
# Ungestörte Entwicklung ohne Unterhaltungsmaßnahmen

(nach DAHL und HULLEN, 1989)



# Entwicklung bei regelmäßigen Unterhaltungsmaßnahmen

(nach DAHL und HULLEN 1989, geändert)



# Unterhaltung der städt. Wasserläufe

## III. Ordnung



### Grundsätze

- Unterhaltungszeitraum grundsätzlich vom 01. September (01. Okt.?) bis Ende Februar (soweit die Witterungsverhältnisse dies zulassen)
- ein-/wechselseitige Mahd (bis auf wenige Ausnahmen)
- Anpassen der Mähhäufigkeit an die Bedeutung des Gewässers für den Wasserabfluss  
(so wenig wie möglich – so viel wie nötig)
- Aufkommen von Gehölzen zulassen (dort wo möglich u. sinnvoll; Beschattung der Gewässersohle, Landschaftsbild!)
- Einsatz von Mähkorb vorgeschrieben (Messerbalkenprinzip >> Erhöhung der Fluchtmöglichkeit für Tiere)
- Mahd der Randstreifen und Uferböschungen mit dem Balkenmähgerät (?)



Foto 3  
Naturnaher  
Gewässerabschnitt  
(Unterhaltung nur bei  
Bedarf)



Foto 4  
Jährlich wechselseitig  
unterhaltener  
Gewässerabschnitt



Foto 5  
Jährlich wechselseitig  
unterhaltener  
Gewässerabschnitt



Foto 6  
„Aufkommen-Lassen“  
von Gehölzgruppen  
durch abschnittsweise  
einseitige  
Gewässerunterhaltung

Fotos 5 u. 6  
„Natürliche“ Entwicklung  
von Gehölzstreifen durch  
einseitige  
Gewässerunterhaltung



## Was ist bei der Umstellung der Unterhaltungspraxis zu beachten? / Probleme?

- Die Umstellung der Unterhaltungspraxis auf eine einseitige/ wechselseitige Mahd und die Reduzierung der Mähhäufigkeit bedarf/bedurfte einer Phase der Gewöhnung sowohl bei den Gewässeranliegern (Landwirten) als auch bei den ausführenden Firmen („rustikale“, „unordentliche“ Unterhaltung).
- Die Auswirkung auf eine mögliche Reduzierung der Unterhaltungskosten ist eher gering (ca. 5 - 7 % Reduzierung bei Umstellung von beidseitiger auf die ein- bzw. wechselseitige Mahd, bei Einsatz von Mähkorb u. Mähbalken).
- Bei Duldung der Eigenentwicklung von Gehölzstreifen müssen den o. g. Einsparungen die möglichen Kosten für eine (spätere) Gehölzpflege gegenübergestellt werden.

## Was ist bei der Umstellung der Unterhaltungspraxis zu beachten? / Probleme?

- Bei Reduzierung der Mähhäufigkeit „untergeordneter“ Gewässer besteht die Gefahr, dass sich die Unterhaltungskosten z. B. durch aufgelaufene Gehölze erhöhen (erhöhter Pflegeaufwand).
- Sowohl aus Sicht des Naturschutzes als auch aus praktischen Gründen ist bei bestimmten Gewässern bei der Unterhaltung eine zeitliche Entflechtung der Unterhaltungsperiode sinnvoll bzw. erforderlich (u. a. Störung der Winterruhe von Amphibien und anderen Tieren) → Abstimmung mit der UNB.
- Eine Unterhaltung während der Vegetationszeit ist aber bei Gewässern III. Ordnung wegen der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung und fehlender Randstreifen i. d. R. problematisch (Flurschäden!); dsgl. Brut- u. Setzzeit!!
- Die Ablage des beim Einsatz von Balkenmäher/Mähkorb anfallenden langfaserigen Mähguts auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wird „nicht gern gesehen“.

## Literatur, Quellen:

- DAHL, H.-J. u. HULLEN, M. (1989): Studie über die Möglichkeiten zur Entwicklung eines naturnahen Fließgewässersystems in Niedersachsen (Fließgewässerschutzsystem Niedersachsen); Naturschutz Landschaftspflege Niedersachsen 18, 5 – 120
- Deutscher Verband für Wasserwirtschaft und Kulturbau e. V. (DVWK) (1992): Methoden und ökologische Auswirkungen der maschinellen Gewässerunterhaltung; Merkblätter zur Wasserwirtschaft 224
- DVWK (1999): Ökologische Aspekte bei der maschinellen Gewässerunterhaltung; Materialien 4
- LANGE, G. u. LECHER, K. (1986): Gewässerregelung, Gewässerpflege
- LEIDERS, R. u. RÖSKE, W. (1996): Gräben – Lebensadern der Kulturlandschaft; Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Baden-Württemberg e. V. (Hrsg.)
- ATV-DVWK (2002): Aktuelle Hinweise zur Unterhaltung von Fließgewässern im Flachland
- SOMMERHÄUSER, SCHUHMACHER (2003): Handbuch der Fließgewässer Norddeutschlands
- WASSERVERBANDSTAG e. V. (2011): Gewässerunterhaltung in Niedersachsen, Teil A: Rechtlich-fachlicher Rahmen



**EG-WRRL?**

Guter ökologischer Zustand/  
Gutes ökologisches Potenzial

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**